

FAQ für das Programm Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG

Förderung der betrieblichen Weiterbildung in Unternehmen

Stand: 06.03.2024

Es ist nicht immer leicht, Fördergelder zu beantragen, denn scheinbare Bürokratie und Umständlichkeit werfen Fragen auf. Das haben wir verstanden. Die Antworten zu den häufigsten Fragen (FAQ) zum Förderprogramm Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG / betriebliche Weiterbildungen haben wir für Sie im Folgenden zusammengestellt.

Relevante Hintergrundinformationen zum Programm werden so gebündelt und dienen als Anregung, für welche qualifizierungsorientierten Vorhaben Sie das Programm nutzen können.

Die Fragen gliedern sich in folgende Gruppen:

Idealerweise stellen diese eine Hilfestellung „aus der Praxis für die Praxis“ dar.

| [Fragen zu betrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen](#)

Erfahren Sie, was die Ziele des Programms Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG / betriebliche Weiterbildungen sind und welche Fördervoraussetzungen für die Unternehmen in Sachsen-Anhalt bestehen.

// | [Fragen zu Lehrgangsangeboten](#)

Wir schaffen Transparenz zur Einhaltung der Vergabevorschriften.

Sie erfahren, welche Ihrer Vorhaben und konkreten Ideen in diesem Programmteil umsetzbar sind und wer Ihnen beratend und begleitend zur Seite steht.

Wir hoffen, dass die Informationen Sie bestmöglich bei der Erreichung Ihrer Ziele unterstützen und wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung von Veränderungsprozessen in Ihrem Unternehmen.

Sollte Ihre Frage nicht beantwortet sein, sprechen Sie uns an. Ihre Ansprechpartner/innen an der Hotline der Investitionsbank Sachsen-Anhalt sowie stehen Ihnen gern beratend zur Seite.

Nutzen Sie die kostenfreie Hotline 0800/56 007 57 oder die E-Mail: beratung@ib-lsa.de.

Die am häufigsten gestellten Fragen (FAQ) zu Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG / betriebliche Weiterbildung

I. Fragen zu betrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen

1.1. Wer kann einen Antrag stellen?

Unternehmen, Selbstständige (auch im Nebengewerbe), natürliche Personen, soweit sie zugleich Unternehmer oder Unternehmerin sind, Einrichtungen, juristische Personen oder Personenvereinigungen des privaten Rechts jeweils mit Sitz oder Niederlassung in Sachsen-Anhalt.

Für den Sitz oder die Niederlassung des Unternehmens ist bei Selbständigen die Gewerbeanmeldung und bei freiberuflich Tätigen die Bescheinigung in Steuersachen Sachsen-Anhalt maßgeblich.

1.2. Kann auch für Auszubildende eine Förderung beantragt werden?

Ja. In diesem Fall handelt es sich um eine Zusatzqualifikation. Es werden lediglich Maßnahmen gefördert, deren Inhalte zusätzlich zu den verbindlichen Inhalten der für den Ausbildungsberuf geltenden Ausbildungsverordnung vermittelt werden. Die Zusätzlichkeit muss von der zuständigen Kammer bestätigt werden. Ein Formblatt dazu ist im Downloadbereich eingestellt.

1.3. Meine/mein Beschäftigte/r wohnt nicht in Sachsen-Anhalt, arbeitet jedoch in meinem Unternehmen in Sachsen-Anhalt. Kann der/die Beschäftigte gefördert werden?

Ja. Förderfähig sind Beschäftigte und Auszubildende, welche ihren Wohnort oder Arbeitsort oder Berufsausbildungsstätte in Sachsen-Anhalt haben.

1.4. Die Richtlinie schreibt Teilnahme- und Prüfungsgebühren in Höhe von mehr als EUR 1.000,00 vor. Gilt diese Größe je Beschäftigtem?

Nein. Die Ausgaben von über EUR 1.000,00 können im Rahmen eines betrieblichen Weiterbildungsvorhabens auch für mehrere Beschäftigte oder für die Teilnahme an mehreren Weiterbildungen entstehen.

1.5. Muss für jede/n Beschäftigte/n ein separater Antrag gestellt werden?

Nein. Die Beantragung des Zuschusses kann für mehrere Beschäftigte sowie für mehrere Weiterbildungen in einem Antrag erfolgen.

Hinweis: Die IB-Formblätter „Angaben zur/zum Teilnehmenden“ sind für jeden Beschäftigten zu erstellen.

In Hinblick auf die unterschiedlichen Fördersätze nach Teilnehmerzielgruppen ist in jedem Fall die Kalkulationshilfe auszufüllen.

1.6. Gibt es eine Höchstfördersumme je Antrag?

Ja. Die Gesamtzuwendung für betriebliche Weiterbildungsmaßnahmen darf den Gesamtbetrag von EUR 100.000,00 nicht übersteigen.

Zudem wird die Förderung aus diesem Programm in Form einer De-minimis-Beihilfe gewährt. D.h. einem Unternehmen bzw. einem Unternehmensverbund dürfen in den letzten drei Kalenderjahren maximal De-minimis-Beihilfen in Höhe von insgesamt EUR 200.000,00 gewährt werden (für Unternehmen im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs werden EUR 100.000,00 gewährt). Somit ist die Zuschusshöhe insgesamt begrenzt.

1.7. Was ist die De-minimis-Erklärung?

In der Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die das Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren beantragt und erhalten hat.

1.8. Warum ist die Richtlinie für betriebliche Weiterbildungsvorhaben nach Abschnitt 2 bis zum 30.06.2024 befristet?

Die Zulässigkeit der Förderung betrieblicher Weiterbildungsvorhaben richtet sich nach den Vorschriften für De-minimis-Beihilfen. Die diesen zugrunde liegende Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 läuft am 30.06.2024 aus. Bis zum 30.06.2024 dürfen Beihilfen auf Grundlage dieser Verordnung bewilligt werden. Folglich sollten Sie sich insbesondere um eine mittelfristige Planung Ihrer Bildungsmaßnahmen bemühen und vor allem bei längerfristigen Vorhaben eine frühzeitige Antragstellung planen. Bis zum 30.06.2024 bewilligte Weiterbildungsvorhaben dürfen auch über dieses Datum hinaus stattfinden.

1.9. Wer ist Projektträger im Sinne des ESF-Teilnehmenden-Monitorings?

Das antragstellende Unternehmen.

1.10. Kann für Beschäftigte, die in der Vergangenheit an einer geförderten Weiterbildung teilgenommen haben, erneut eine Förderung beantragt werden?

Ja. Das Programm unterstützt ausdrücklich das lebenslange Lernen. Wenn Beschäftigte beispielsweise für neue oder veränderte Aufgaben im Unternehmen qualifiziert werden soll oder sich durch den Wandel des Wissens neue Weiterbildungsbedarfe ergeben, kann eine erneute Förderung beantragt werden.

1.11 Kann ich in einem Jahr mehrere Anträge stellen?

Ja. Für weitere Lehrgänge und Teilnehmende können auch in einem Jahr mehrere Anträge gestellt werden.

Hinweis: Vor Antragstellung sollte geprüft werden, ob eine Zusammenfassung von mehreren Weiterbildungen für mehrere Beschäftigte in einem Antrag sinnvoll ist, dies verringert oftmals den Verwaltungsaufwand für die Antragstellenden und die Bewilligungsstelle. Das Antragsverfahren (digital / papierhaft) ermöglicht eine Zusammenfassung von mehreren Teilnehmenden und unterschiedlichen Weiterbildungsbausteinen in einem Antrag.

1.12 Welche Besonderheiten müssen Unternehmen mit 250 und mehr Beschäftigten beachten?

Unternehmen mit 250 und mehr Beschäftigten werden bei der Weiterbildung von Arbeitslosen und Beschäftigten im Rahmen von Ansiedlungs-, Umstrukturierungs- oder Erweiterungsinvestitionen gefördert. Sie müssen den kausalen Zusammenhang des beantragten Weiterbildungsvorhabens mit den geplanten oder laufenden Ansiedlungs-, Umstrukturierungs- oder Erweiterungsinvestition sachlich nachvollziehbar begründen und die Investitionen in geeigneter Weise nachweisen.

Bei Vorhaben von Unternehmen mit 250 und mehr Beschäftigten müssen die zuwendungsfähigen Weiterbildungsausgaben zudem mehr als EUR 10.000,00 betragen.

1.12. Gelten o.g. Kriterien auch für gemeinnützige Einrichtungen mit 250 und mehr Beschäftigten?

Unternehmen oder Einrichtungen, die als Unternehmenszweck soziale, ethische oder ökologische Ziele verfolgen, sind unabhängig von der Anzahl ihrer Beschäftigten förderfähig. Es müssen keine Ansiedlungs-, Umstrukturierungs- oder Erweiterungsinvestitionen nachgewiesen werden.

1.13. Sind auch Personalausgaben während der Abwesenheit meiner Mitarbeiter förderfähig?

Nein. Personalausgaben für die Teilnehmenden (Lohn, Gehalt, SV-Beiträge) während der Weiterbildung sind nicht förderfähig.

1.14. Mein Unternehmen zahlt freiwillig Tariflohn, ist jedoch an keinen Tarifvertrag gebunden. Kann eine erhöhte Zuwendung von 10% beantragt werden?

Nein. Die Zuwendung erhöht sich nur für jene Unternehmen, die an einen Tarifvertrag (maßgeblich sind Lohn- und Gehaltstarifverträge, Haustarifvertrag) nach Tarifvertragsgesetz gebunden sind. Die bloße Zahlung von allgemeinverbindlichen Mindestlöhnen oder die freiwillige Anlehnung an tarifvertragliche Arbeits- und Entlohnungsbedingungen führt nicht zu einem höheren Fördersatz. Als Nachweis der Tarifgebundenheit hat das Unternehmen eine subventionserhebliche Erklärung abzugeben, ein Vordruck steht im Downloadbereich zur Verfügung.

1.15. Wie und wann erhält mein Unternehmen den mit Zuwendungsbescheid festgelegten Zuschuss? Wie erfolgt die Abrechnung der Weiterbildungskosten?

Der genehmigte Zuschuss wird grundsätzlich nach Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme und nach Bezahlung der Rechnungen an den Weiterbildungsanbieter (im Erstattungsprinzip) ausgezahlt. Zur Abrechnung der Maßnahme und Beantragung der Auszahlung nutzen Sie das Formular „Auszahlungsantrag/Verwendungsnachweis“, das Ihrem Zuwendungsbescheid beigelegt wurde bzw. im Downloadbereich zur Verfügung steht.

Diesem Verwendungsnachweis fügen Sie bei:

- Teilnahmenachweise (Zeitpunkt, Zeitumfang, Inhalt und Lernerfolg)
- Kopien der Zeugnisse, Zertifikate oder Bescheinigungen vom Bildungsanbieter
- Teilnehmer/innen-Fragebogen zum Austritt
- Foto über das Anbringen des A3-Plakates (eine Plakatvorlage steht im Downloadbereich zur Verfügung)
- Screenshot zum Nachweis der Informationspflicht auf Ihrer Website (vgl. Zuwendungsbescheid Publizitätsvorschriften / Informationspflichten)
- Aktualisierte Klakulationshilfe

Hinweis: Für Fahrt- und Übernachtungskosten sowie für die Weiterbildungskosten ist die Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen nicht erforderlich bzw. nur nach Aufforderung vorzulegen. Bei einer Überprüfung vor Ort sind die Original-Unterlagen jedoch vorzuhalten. Hinweis: Alle Originalbelege unterliegen der Aufbewahrungspflicht bis zum 31.12.2035.

1.16. Sind Zwischenabrechnungen der Weiterbildungskosten möglich?

Ja. Teilzahlungen sind i.d.R. ab einem Auszahlungsbetrag von EUR 1.000,00 möglich, wenn für in sich inhaltlich abgeschlossene Weiterbildungsmodule Teilrechnungen gestellt und bezahlt wurden. Für Studiengänge ist eine Zwischenabrechnung ebenfalls möglich, soweit nachweislich die Inhalte des bewilligten Semesters vollständig abgeschlossen wurden und eine eindeutige Zuordnung der Gebühren zu den abgerechneten Teilleistungen möglich ist.

Hierfür nutzen Sie das Formular „Auszahlungsantrag“, das Ihrem Zuwendungsbescheid beigelegt wurde bzw. im Downloadbereich zur Verfügung steht. Bitte bedenken Sie, dass uns grundsätzlich keine Rechnungen zu Abrechnung vorzulegen sind. Um auch ohne Rechnungslegung einen abrechenbaren Teilauszahlungsbetrag ermitteln zu können sind ggf. weiterführende Unterlagen erforderlich, sofern die Kostenpositionen nicht eindeutig aus dem Antrag zugrundeliegenden Angebot hervorgehen.

2 Fragen zu Lehrgangsangeboten

2.1 Bis wann muss ich den Antrag auf die Förderung stellen? Wann darf ich mit der Weiterbildung beginnen?

Der Antrag muss vor der verbindlichen Anmeldung bei uns eingehen.

2.2. Meine/mein Beschäftigte/r ist bereits verbindlich zum Lehrgang angemeldet, dieser beginnt jedoch erst in 2 Monaten. Kann die Förderung nach schon erfolgter Anmeldung noch beantragt werden?

Grundsätzlich nein. Durch die verbindliche Anmeldung zur Teilnahme an einer Weiterbildung wurde die Maßnahme vorzeitig begonnen. Die Förderung ist somit ausgeschlossen, es sei denn, der Weiterbildungsanbieter sieht in den AGB's eine kostenfreie und unbefristete Rücktrittsmöglichkeit vor, die noch bis zum Antragseingang andauert.

2.3. Sind die Auswahl der Bildungsanbieter und deren Bildungsangebote durch bestimmte

Auswahlkriterien (z.B. Zulassungen, Zertifizierungen, Akkreditierung) eingeschränkt?

Grundsätzlich nein. Jedoch werden Maßnahmen mit den nachfolgenden Inhalten nicht gefördert:

- die der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung, der individuellen Gesundheitsprävention, der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen oder künstlerischen Betätigung oder der sonstigen allgemeinen Lebensführung dienen,
- in denen Inhalte oder Methoden oder die Technologie von L. Ron Hubbard angewandt, gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet werden,
- in denen menschenverachtendes, rassistisches, extremistisches oder sexistisches Gedankengut gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet wird,
- zur Teilnahme an Tagungen, Kongressen oder Bildungsreisen,
- Maßnahmen mit spirituellen sowie esoterisch orientierten Bildungsinhalten,
- bei denen die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei, Gewerkschaft, einem Berufsverband, einer Religionsgemeinschaft oder einer ähnlichen Vereinigung abhängig gemacht wird,
- in Form von Steuer-, Rechts- oder Unternehmensberatung
- zur Teilnahme an Produktschulungen, die bereits im Preis des Produktes inbegriffen oder im Rahmen von Serviceverträgen verbindlich festgelegt sind

Gegebenenfalls sind besondere Zugangsberechtigungen (z.B. bei Weiterbildungsstudiengängen an Hochschulen) erforderlich. Deren Erfüllung ist mit Antragstellung nachzuweisen.

Fremdsprachenkurse sowie berufsbezogene Sprachkurse Deutsch sind förderfähig, wenn diese von einem der nachfolgend genannten Anbieter oder Sprachlehrkräfte vermittelt werden:

- anerkannte Sprachschulen,
- öffentliche Einrichtungen (z. B. Kammern, berufsbildende Schulen, Volkshochschulen),
- Sprachlehrkräfte mit Hochschulabschluss oder Zusatzqualifikation „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) oder „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF),
- Sprachlehrkräfte mit Zulassung für BAMF-Sprachkurse,

- Sprachlehrkräfte mit anderweitig nachgewiesener Hochschulqualifikation und Erfahrung in der allgemeinen Schulbildung oder Erwachsenenbildung, insbesondere mit einem sprachlichen Ausbildungsschwerpunkt.

Hinweis: Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, die tatsächliche Durchführung der bewilligten Weiterbildungsmaßnahmen auch unangemeldet vor Ort bei den Bildungsträgern zu prüfen.

2.4. Welche Maßnahmen sind grundsätzlich nicht förderfähig?

- Wiederkehrende berufliche Qualifizierungen, wenn diese durch Rechtsvorschriften der EU, des Bundes oder des Landes Sachsen-Anhalt verbindlich vorgeschrieben sind;
- Maßnahmen, die nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2020 (BGBl. I S.1936), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632) in der jeweils geltenden Fassung förderfähig sind (Aufstiegs-BaföG),;
- Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben der Bildungsmaßnahme gleichzeitig direkte oder indirekte Zuschüsse und Zuwendungen anderer öffentlicher und privater Stellen einschließlich von Mitteln der Europäischen Strukturfonds oder Förderungen aufgrund anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen in Anspruch genommen werden.

2.5. Welche Kosten sind förderfähig?

Es sind die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren förderfähig. Dazu kommen notwendige Fahrt- und Übernachtungskosten mit entsprechenden Pauschalkosten. Weiterhin sind zusätzlich anfallende Kinderbetreuungskosten förderfähig. Auch Kosten für Prüfungsstücke können gefördert werden. Falls der Bildungsanbieter auch Literatur und Lernmaterial kostenpflichtig zur Verfügung stellt, kann dieses mit in die förderfähigen Kosten fließen.

2.5. Muss der Lehrgang in Sachsen-Anhalt stattfinden?

Nein. Die Durchführung des Lehrgangs kann deutschlandweit erfolgen. Jegliche Weiterbildungen im Ausland (sogenannte Bildungsreisen) sind grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen. In besonders begründeten Fällen kann eine Weiterbildung im Ausland gefördert werden

- a) wenn es sich dabei um ganz spezielle fachliche, technische oder wissenschaftliche Inhalte handelt für die im Inland nachweislich keine Weiterbildungsangebote verfügbar sind oder
- b) wenn es sich um Weiterbildungsmodulen im Ausland handelt, die in einem angemessenen Umfang im Rahmen längerer (insbesondere mehrmonatiger) inländischer Weiterbildungen stattfinden (z.B. Auslandsmodul innerhalb eines Weiterbildungsstudiengangs oder Weiterbildung zur Entwicklung interkultureller Kompetenzen).

2.6. Gibt es für Inhouse-Schulungen eine Mindestteilnehmerzahl?

Nein.

2.7. Sind reine Online-Lehrgänge / Weiterbildungsmaßnahmen förderfähig?

Ja. Weiterbildungsmaßnahmen, die auf Formen und Methoden des selbstgesteuerten Lernens zurückgreifen oder Weiterbildungsmaßnahmen in Form von e-Learning, Blended Learning, Online-Formaten oder sonstigen Webinar ähnlichen Formaten sind zulässig und förderfähig, wenn:

- die genutzten Lernformen dem Ziel der Bildungsmaßnahme dienlich sind,
- die Bildungsmaßnahme didaktisch geführt wird und

- die Teilnahme und der Lernerfolg kontrolliert und vom Anbietenden nach Zeitpunkt, Zeitumfang, Inhalt und Lernerfolg bescheinigt wird

2.8. Können notwendigerweise entstandene Fahrtkosten vom Wohnort des/der Teilnehmenden gefördert werden, obwohl die Entfernung zur Bildungsstätte größer ist als vom Arbeitsort?

Nein. Bei der Förderung von Fahrtkosten zur Bildungsstätte zählt die kürzere Distanz, entweder vom Wohnort oder vom Arbeitsort. Die Entfernung ist anhand des Routenplaners google maps zu ermitteln.

2.9. Ist der Erwerb der Fahrerlaubnis förderfähig?

Ja, jedoch mit Einschränkungen.

Der Erwerb der Fahrerlaubnisklassen für LKW, Busse sowie Zugmaschinen einschließlich Anhänger sowie der Erwerb der Fahrerlaubnisklasse B ausschließlich für Beschäftigte in unbefristeten oder befristeten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und geringfügig Beschäftigte, denen mit der Weiterbildung berufliche Perspektiven im Bereich nicht geringfügiger Beschäftigung eröffnet werden sollen.

Die Fahrerlaubnis muss für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit sowie die damit verbundene eigenständige Fahrtätigkeit oder für die künftige Beschäftigungsfähigkeit beim antragstellenden Unternehmen erforderlich sein.

Für Auszubildende kann der Erwerb der o.g. Fahrerlaubnisklassen als Zusatzqualifikation gefördert werden, wenn die Fahrerlaubnis für die inhaltliche Durchführung der Berufsausbildung im ausbildenden Betrieb und eine damit verbundene eigenständige Fahrtätigkeit erforderlich ist und nicht zu den verbindlichen Bestandteilen der für den Ausbildungsberuf geltenden Ausbildungsordnung zählt.

2.10. Meine/mein Beschäftigte/r soll zum Meister weitergebildet werden. Ist die Förderung der gesamten Maßnahme möglich.

Grundsätzlich ja, wenn für Meisterfortbildung kein Anspruch auf Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in Anspruch besteht.

2.11. Als Unternehmensinhaber/-in selbst möchte ich mich zum Meister ausbilden lassen. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Förderung über die IB erfolgen kann?

Vor Antragstellung ist zu klären, ob anderweitige Förderungen (bspw. Aufstiegs-BAföG) in Anspruch genommen werden können.

Eine Förderung über die IB kann nur dann erfolgen, wenn eine Negativbescheinigung oder Kopie des Ablehnungsbescheides vom zuständigen Amt für Ausbildungsförderung vorliegt.

2.12. Gibt es Mindestanforderungen an Weiterbildungsangebote?

Ja. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit sollten Angebote neben den inhaltlichen Angaben mindestens Folgendes enthalten:

- Anbieter
- Durchführungsort
- Dauer in Stunden bzw. Unterrichtseinheiten
- Zeitraum
- Preis pro Teilnehmenden.

Angebote für Gruppenschulungen sollten mindestens den Gruppenpreis sowie die zugrundeliegende Personenzahl ausweisen.

2.13. Sind Vergabevorschriften einzuhalten und die entsprechenden Angebote einzureichen?

Ja. Bei Lehrgangskosten unter EUR 5.000,00 netto ist nur das favorisierte Angebot mit der Antragstellung einzureichen.

Bei Lehrgangskosten ab EUR 5.000,00 netto sind drei vergleichbare Angebote notwendig und einzureichen. Die Angebote müssen inhaltlich, zeitlich und preislich vergleichbar sein. Angebote aus dem Internet sind dabei zulässig.

Bitte stellen Sie die Auswahl des von Ihnen favorisierten Anbieters und die Begründung Ihrer Entscheidung im Formblatt „Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes“ dar.

2.12. Für eine Weiterbildung können keine drei Angebote ermittelt werden. Ist der Lehrgang trotzdem förderfähig?

Grundsätzlich ja. Ab einem voraussichtlichen Auftragswert von EUR 5.000,00 netto sind drei Angebote einzuholen, (als Angebote gelten auch Preisinformationen aus dem Internet).

2.13. Für eine Weiterbildung entstehen Ausgaben von mehr EUR 100.000,00. Was muss ich beachten?

Bei Aufträgen über EUR 100.000,00 je Los ohne Umsatzsteuer und einem Zuschuss von über 50 % ist die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zu beachten. Spätestens im Rahmen der Vorlage eines Auszahlungsantrages muss bei Aufträgen über EUR 100.000,00 je Los ohne Umsatzsteuer anhand der Vergabedokumentation gem. VOL/A die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften nachgewiesen werden. Die Einholung von drei Angeboten und die „Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes“ (gem. Formular im Downloadbereich) entfällt somit, sofern zum Zeitpunkt bei Antragstellung der geschätzte Auftragswert über EUR 100.000,00 je Los ohne Umsatzsteuer betrug.